

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 06 zur ABE-Nr. 48935
 Nr. : RA-000724-G0-104
 Anlage-Nr. : 26b
 Seite : 1 / 6
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 56R7705

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	56R7705
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	RONAL
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	56R7705.05
Radgröße:	7Jx17H2
Rad-Einpresstiefe:	40 mm
Lochkreisdurchmesser:	108 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	76,0 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	0 Ø76 Ø65.1
geprüfte Radlast:	755 kg
bei Reifenabrollumfang:	2260 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Volvo (S)

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
964-965, 9	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50589	110 Nm
T, S, R, J, H	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 32 mm	ZP50588	120 Nm
L, N	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,75, Schaftlänge 29 mm	ZP50588	110 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 06 zur ABE-Nr. 48935

Nr. : RA-000724-G0-104
 Anlage-Nr. : 26b
 Seite : 2 / 6
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 56R7705



Typ: L			
ABE / EG-Genehmigung: e9*93/81*0002*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
93 bis 184	Volvo 850 ww. S70 / V70 (Limousine, Kombi, Frontantrieb)	205/45R17 E05)	A02) bis A10)E42) S03)
125 bis 184	Volvo 850 AWD ww. V70 AWD (Allradantrieb)	205/50R17 205/45R17 215/45R17	A02) bis A10)E42) S03)
195	V70 AWD (Allradantrieb)	215/45R17	A02) bis A10)E42)
VO	e9*93/81*0002*13	1120/1120	5/108/65

Typ: 964-965			
ABE / EG-Genehmigung: G851			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
125 bis 150	Volvo 960 Lim. Volvo 960 Kombi	215/45R17	A01) bis A10) K02)K31)K32)
G851/NT05E	980/1150 kg		5/108/65

Typ: 9			
ABE / EG-Genehmigung: e4*95/54*0006*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
125 bis 150	Volvo 960 ww. S90 (Limousine)	215/45R17	A01) bis A10) K02)K31)K32)
125 bis 150	Volvo 960 ww. V90 (Kombi)		
e4*95/54*0006*03E		980/1160 kg	5/108/65

Typ: N			
ABE / EG-Genehmigung: e4*96/27*0015*.., e4*98/14*0015*.., e4*2001/116*0015*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 180	C 70	205/50R17	A02) bis A10) S03)
		225/45R17	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne 205/50R17	hinten 225/45R17
			A02) bis A10) S03)V00)
e4*2001/116*0015*14	1110970		5/108/65

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 06 zur ABE-Nr. 48935

Nr. : RA-000724-G0-104
 Anlage-Nr. : 26b
 Seite : 3 / 6
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 56R7705



Typ: T			
ABE / EG-Genehmigung: e9*96/79*0028*.., e9*98/14*0028*.., e9*2001/116*0028*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
96 bis 200	S 80	225/50R17	A02) bis A10)E42)F09) S03)

e9*2001/116*0028*17E

12001090

5/108/65

Typ: S				
ABE / EG-Genehmigung: e4*98/14*0040*.., e4*2001/116*0040*..				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
85 bis 191	V70 (nicht Cross Country, bzw. XC 70)	205/50R17	A02) bis A10) S03)	
		215/45R17		
		225/45R17		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten	
		205/50R17	225/45R17	A02) bis A10) S03)V00)
		215/45R17	225/45R17	A02) bis A10) S03)V00)
120 bis 154	V70, Cross Country, XC70	225/50R17	A02) bis A10) S03)	
		225/45R17 E05)		

e4*2001/116*0040*17E

11101170(CC 1130/1190)

5/108/65

Typ: J				
ABE / EG-Genehmigung: e4*98/14*0061*.., e4*2001/116*0061*..				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
103	V70 BIFUEL	205/50R17	A02) bis A10) S03)	
		215/45R17		
		225/45R17		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten	
		205/50R17	225/45R17	A02) bis A10) S03)V00)
		215/45R17	225/45R17	A02) bis A10) S03)V00)

e4*2001/116*0061*13

10601170(0)

5/108/65

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 06 zur ABE-Nr. 48935
 Nr. : RA-000724-G0-104
 Anlage-Nr. : 26b
 Seite : 4 / 6
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 56R7705

Typ: R				
ABE / EG-Genehmigung: e9*98/14*0036*.., e9*2001/116*0036*..				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
85 bis 191	S60	205/50R17	A02) bis A10) S03)	
		215/45R17		
		225/45R17		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		205/50R17	225/45R17	A02) bis A10) S03)V00)
		215/45R17	225/45R17	A02) bis A10) S03)V00)

e9*2001/116*0036*17E 1120/1050(0)

5/108/65

Typ: H				
ABE / EG-Genehmigung: e9*98/14*0044*.., e9*2001/116*0044				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
103	S60 Bifuel	205/50R17	A02) bis A10) S03)	
		215/45R17		
		225/45R17		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		205/50R17	225/45R17	A02) bis A10) S03)V00)
		215/45R17	225/45R17	A02) bis A10) S03)V00)

e9*2001/116*0044*12E 1070/1030(0)

5/108/65

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 06 zur ABE-Nr. 48935
Nr. : RA-000724-G0-104
Anlage-Nr. : 26b
Seite : 5 / 6
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 56R7705

-
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist.
- E42) Nicht zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen:
- Cross-Country-Ausführung,
- gepanzerte Ausführung.
- F09) Nicht geprüft an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K31) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 zu gewährleisten, sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von ca. 150 mm vor der Radmitte bis ca. 150 mm hinter der Radmitte bis auf eine Restbreite von 13-15 mm umzulegen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 06 zur ABE-Nr. 48935
Nr. : RA-000724-G0-104
Anlage-Nr. : 26b
Seite : 6 / 6
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 56R7705

-
- K32) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhausauschnittkanten ab seitlicher Stoßleiste bis zum Stoßfänger bis auf eine Restbreite von 8-10 mm umzulegen.
 - die Innenkotflügel sind außen abzutrennen und hinter die Bördelkante zu klemmen;
 - die Kante oberhalb des Stoßfängers ist vollständig abzutrennen .
- S03) Vor der Montage der Sonderräder sind die auf der Radanlage befindlichen Zentrierstifte zu entfernen.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. **26b** mit den Blättern 1 bis 6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 56R7705 des Auftraggebers **Ronal GmbH** .

Geschäftsstelle Essen, **16.04.2014**